OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652050/4/MK/GSc

Datum:
Linz, 6. Juli 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des M G, vertreten durch Rechtsanwalt Mag. Dr. A M, J-straße X, X L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 01.03.2021, GZ: VerkR21-700-2020/LL, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 01.03.2021, GZ: VerkR21-700-2020/LL, wurde M G (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf) – in inhaltlicher Bestätigung des Mandatsbescheids vom 15.12.2020 – gemäß § 24 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von neun Monaten, gerechnet ab 25.11.2020 (Ablauf des Vorentzugs), entzogen sowie ausgesprochen, dass ihm vor Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden darf. Zudem wurden nach § 24 Abs. 3 FSG eine Nachschulung und die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung angeordnet. Einer allfälligen Beschwerde wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Bf am 15.10.2020 Verwaltungsübertretungen nach

- § 9 Abs. 6 StVO (Einordnung in Linksabbiegestreifen, ohne die Fahrt gemäß dem Richtungspfeil fortzusetzen),
- § 99 Abs. 1 lit. b StVO (Verweigerung der klinischen Untersuchung) und
- § 37 Abs. 1 FSG (Lenken ohne Lenkberechtigung)

begangen habe, womit zwei erwiesene bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs. 3 FSG vorliegen würden. Dies ergebe sich aus dem rechtskräftigen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 29.12.2020, an das die Behörde gebunden sei. Die Bestimmung des § 26 Abs. 2 Z 1 FSG sehe bei einer Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO eine Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten vor, mit der jedoch nicht das Auslangen gefunden werden könne. Unter Berücksichtigung und Wertung (§ 7 Abs. 4 FSG) der zweiten erwiesenen bestimmten Tatsache (Übertretung nach § 37 Abs. 1 FSG), dem Lenken eines KFZ trotz entzogener Lenkberechtigung, sei davon auszugehen, dass der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von neun Monaten wiedererlangen werde.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 01.04.2021, in der – nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung – die Aufhebung des angefochtenen Bescheids sowie meritorische Entscheidung des Verwaltungsgerichts, in eventu die Aufhebung des Bescheids sowie Zurückverweisung der Angelegenheit zur Verfahrensergänzung und neuerlichen Entscheidung beantragt wurde.

Dazu wurde vorgebracht, dass der Tatvorwurf nach § 9 Abs. 6 StVO nicht zutreffe sowie nach richtiger rechtlicher Beurteilung nur eine Verwaltungsübertretung nach

§ 99 Abs. 1b StVO vorliege, wofür nur eine Mindestentziehungsdauer von einem Monat vorgesehen werde. In eventu wurde angeführt, dass mit der in § 26 Abs. 2 Z 1 FSG normierten Mindestentziehungsdauer von sechs Monaten das Auslangen gefunden werden könne.

I.3. Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 14.04.2021 die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 25.06.2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Bf persönlich mit seiner rechtsfreundlichen Vertretung sowie eine Vertreterin der belangten Behörde erschienen sind. Im Rahmen der Verhandlung wurde vom Bf vorgebracht, dass der Übertretung nach § 37 Abs. 1 FSG ein Missverständnis zugrunde gelegen wäre, da er angenommen habe, zur Tatzeit noch im Besitz einer Lenkberechtigung zu sein. Die Entziehungsdauer von neun Monaten stelle eine besondere Härte für den Bf dar, weshalb die Reduzierung beantragt wurde. Die belangte Behörde führte aus, dass sich die Entziehungsdauer von neun Monaten aus den Mindestzeiten für die Verweigerung der klinischen Untersuchung (sechs Monate) sowie für das Lenken ohne Lenkberechtigung (drei Monate) zusammensetze. Zudem wurde auf eine Strafverfügung der belangten Behörde vom 24.06.2020 (Lenken ohne Lenkberechtigung) hingewiesen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Behördenakt sowie mittels Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25.06.2021.

II.2. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

Der Bf hat als Lenker des Kraftfahrzeugs mit dem behördlichen Kennzeichen „XX-XXXXX (A)“ am 15.10.2020 um 23:00 Uhr in X W, G-straße X, Kreuzung L-straße Richtung H-gasse

1. sich auf dem Fahrstreifen für Linksabbieger eingeordnet, die Fahrt aber nicht im Sinne der auf der Fahrbahn angebrachten Richtungspfeile fortgesetzt (Übertretung nach § 9 Abs. 6 StVO),
2. das Fahrzeug gelenkt, ohne im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung zu sein, da ihm diese mit Bescheid der belangten Behörde vom 12.10.2020, GZ: VerkR21-391-2020/LL, rechtswirksam entzogen worden war (Übertretung nach § 37 Abs. 1 iVm. § 1 Abs. 3 FSG),

sowie am selben Tag um 23:05 Uhr in X W, K-gasse X

3. die Vorführung zur klinischen Untersuchung zwecks Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Suchtgift verweigert, obwohl vermutet werden konnte, dass der Bf das Fahrzeug am Tatort zur Tatzeit in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand gelenkt hat (Übertretung nach § 99 Abs. 1 lit. b iVm. § 5 Abs. 5 erster Satz und Abs. 9 StVO).

Der Bf wurde im Zuge der Amtshandlung am 15.10.2020 von den Organen der Bundespolizei (aufgrund der trägen Pupillenreaktion und des auffälligen Fahrverhaltens) zwei Mal aufgefordert, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sowie über die Folgen einer Verweigerung aufgeklärt. Der Bf verweigerte die Untersuchung unter Hinweis darauf, dass er keine Drogen konsumiert habe und eine Untersuchung in 14 Tagen stattfinden könne, aber nicht zum Kontrollzeitpunkt.

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 24.06.2020 wurde über den Bf eine Strafe verhängt, da er am 20.05.2020 ein nicht zum Verkehr zugelassenes Motorrad ohne gültige Lenkberechtigung der Klasse A gelenkt hat.

In den verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen finden sich zwei weitere einschlägige Verwaltungsübertretungen nach § 37 Abs. 1 iVm. § 1 Abs. 3 FSG (Lenken ohne gültige Lenkberechtigung) im Jahr 2020.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus den aufgenommenen Beweismitteln.

Die am 15.10.2020 verwirklichten Verwaltungsübertretungen ergeben sich aus dem rechtskräftigen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien vom 29.12.2020, GZ: VStV/920301860747/2020, das Bindungswirkung für das Entziehungsverfahren entfaltet (siehe rechtliche Beurteilung). Folglich erübrigten sich Feststellungen zu dem diesbezüglichen Vorbringen des Bf. Abgesehen davon wurde in der Begründung des Straferkenntnisses festgehalten, dass der Bf zum Tatvorwurf betreffend den Linksabbiegestreifen geständig war und auch hinsichtlich des Vorwurfs des Lenkens ohne gültige Lenkerberechtigung zugestanden hatte, dass er den Führerschein bereits vor der Tatbegehung infolge der Entziehung bei der Behörde abgegeben hatte.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) lauten wie folgt (auszugsweise):

„§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

[…]

Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:

1. […]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. […]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) […]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

1. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hiebei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, zu beurteilen ist;
2. […]
6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
   a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
   b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse;
7. […]

(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.
(6) [...]

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.
(2) [...]
(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. (1) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen, so ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen. Wenn jedoch

1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,

so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.
Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges

1. erstmalig ein Delikt gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
2. [...]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Nach § 24 Abs. 1 iVm. § 3 Abs. 1 Z 2 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, die nicht mehr verkehrszuverlässig iSd § 7 FSG sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit u.a. die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1 par. cit.). Gemäß § 7 Abs. 1 gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

- die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird (Z 1), oder
- sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird (Z 2).

III.2.2. Derartige erwiesene bestimmte Tatsachen iSd § 7 Abs. 1 werden in § 7 Abs. 3 FSG demonstrativ aufgezählt, wobei sich die in Abs. 3 Z 1 bis 6 genannten Übertretungen nach der StVO bzw. dem FSG auf das Verhalten im Verkehr (§ 7 Abs. 1 Z 1) beziehen. Im vorliegenden Fall stellen die vom Bf am 15.10.2020 verwirklichten Verwaltungsübertretungen nach § 99 Abs. 1 lit. b StVO (§ 7 Abs. 3 Z 1 FSG) und nach § 37 Abs. 1 iVm. § 1 Abs. 3 FSG (Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung, § 7 Abs. 3 Z 6 lit. a FSG) solche erwiesene bestimmte Tatsachen dar. Eine selbständige Beurteilung dazu, ob der Bf die vorgenannten Verwaltungsübertretungen begangen hat, erübrigte sich angesichts des rechtskräftigen Straferkenntnisses der Landespolizeidirektion Wien, das auch für das Verwaltungsgericht Bindungswirkung entfaltet (ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs, vgl. z.B. VwGH 22.01.2018, Ra 2018/11/0008, mwN). Das diesbezügliche Bestreiten der Tatvorwürfe durch den Bf geht daher ins Leere, wobei die insofern auch bestrittene Verwaltungsübertretung nach § 9 Abs. 6 StVO (Linksabbiegestreifen) ohnehin keine Berücksichtigung als erwiesene bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs. 1 FSG findet.

Zusammengefasst hat die belangte Behörde zutreffend erkannt, dass die Verkehrszuverlässigkeit des Bf aufgrund zwei erwiesener bestimmter Tatsachen iSd § 7 FSG zu beurteilen ist.

III.2.3. Grundsätzlich ist eine bestimmte Tatsache in einem weiteren Schritt nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 FSG zu werten, um im Sinne einer Prognoseentscheidung beurteilen zu können, ob der Bf wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird und damit verkehrsunzuverlässig ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hat jedoch in Fällen, für die bereits im Gesetz eine fixe bzw. eine Mindestentziehungsdauer normiert ist (u.a. § 26 Abs. 1 bis 3 FSG), schon die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache iSd § 7 Abs. 3 FSG zur Entziehung der Lenkberechtigung für die im Gesetz bestimmte (Mindest-)Dauer zu führen und eine Wertung iSd § 7 Abs. 4 FSG zu entfallen (vgl. VwGH 09.02.2021, Ra 2021/11/0020; 30.06.2016, Ra 2016/11/0099). Daraus ergibt sich, dass schon mit dem Vorliegen (auch nur) einer erwiesenen bestimmten Tatsache nach § 7 Abs. 3 Z 1 FSG von der

Verkehrsunzuverlässigkeit des Bf auszugehen und gemäß § 26 Abs. 2 FSG zumindest die einschlägige Mindestentziehungsdauer vorzuschreiben ist.

III.2.4. Gemäß § 26 Abs. 2 Z 1 FSG beträgt die Mindestentziehungsdauer im Falle der gegenständlichen erstmaligen Übertretung nach § 99 Abs. 1 (lit. b) StVO sechs Monate. Dabei blieb jedoch neben den Umständen der Tatbegehung auch die zweite erwiesene bestimmte Tatsache (Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung) noch gänzlich unberücksichtigt.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes darf die Mindestentziehungsdauer dann überschritten werden, wenn Umstände vorliegen, die aufgrund der Verwerflichkeit oder Gefährlichkeit der strafbaren Handlung (§ 7 Abs. 4 FSG) die Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit für einen über die Mindestentziehungszeit hinausreichenden Zeitraum rechtfertigen und somit die Festsetzung einer längeren Entziehungsdauer erforderlich machen (vgl. z.B. VwGH 19.08.2014, 2013/11/0038; 16.10.2012, 2009/11/0245). Bei der Wertung ist (gemäß § 7 Abs. 5 FSG) nicht nur das nach Verwirklichung der in § 7 Abs. 3 FSG 1997 angeführten Tatsachen gesetzte Verhalten zu berücksichtigen, sondern es ist das gesamte Verhalten des Bf, sogar wenn es schon länger zurückliegt, zu beachten (vgl. VwGH 24.02.2005, 2002/11/0253).

Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist beim Lenken eines Kraftfahrzeugs in einem von Suchtgift beeinträchtigten Zustand von einer besonderen Verwerflichkeit ausgegangen. Dasselbe wird anzunehmen sein, wenn der Lenker, der sich vermutlich in einem derartigen Zustand befindet, wie im gegenständlichen Fall eine klinische Untersuchung verweigert und damit offenkundig die Nichteinhaltung von auf Straßen mit öffentlichem Verkehr vorgeschrieben Pflichten zu verschleiern versucht. Die fehlende Einsichtsfähigkeit und Bereitschaft des Bf, sich mit Aspekten der Verkehrssicherheit auseinandersetzen und entsprechend zu handeln, manifestiert sich auch in der wiederholten Übertretung des § 37 Abs. 1 iVm. § 1 Abs. 3, zumal der Bf selbst nach der gegenständlich wesentlichen Tatbegehung am 15.10.2020 abermals ein (nicht zugelassenes) Motorrad ohne entsprechende Lenkberechtigung lenkte. Zusammengefasst wird angesichts des bisherigen Gesamtverhaltens des Bf im Straßenverkehr von einer hohen Verwerflichkeit der gegenständlich als erwiesene bestimmte Tatsachen gewerteten Übertretungen ausgegangen werden und kann ihm angesichts der erneuten Tatbegehung am 20.05.2020 kein Wohlverhalten in der seit 15.10.2020 verstrichenen Zeit zu Gute gehalten werden.

Im Lichte dieser Ausführungen bestehen daher keine Bedenken an der Feststellung der belangten Behörde, dass der Bf seine Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von neun Monaten wiedererlangen wird. Dass diese Überschreitung der Mindestentziehungsdauer auch im Sinne des gesetzgeberischen Willens liegt, offenbart ein Blick in den Abs. 1 des § 26 FSG, in dem sich die

Mindestentziehungsdauer für eine Übertretung nach § 99 Abs. 1b StVO verdreifacht, wenn zusätzlich auch eine Übertretung nach § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 FSG (u.a. Lenken trotz entzogener Lenkberechtigung) vorliegt.

Die Anordnungen der Nachschulung sowie der Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme sowie eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung sind nach § 24 Abs. 3 FSG zwingend vorgesehen und wurden ohnehin nicht bestritten.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger